



ANDREAS STOCH

Mitglied des Landtags von Baden-Württemberg

Andreas Stoch Mdl. - Wilhelmstraße 9/2 - 89518 Heidenheim

Herrn  
Ulrich Huber  
Fuchssteige 21

89518 Heidenheim

70473 STUTTGART  
Haus des Landtags  
Konrad-Adenauer-Straße 3  
Telefon (07 11) 30 60 - 714

Wahlkreisbüro:  
89518 HEIDENHEIM  
Wilhelmstraße 9/2  
Telefon (0 73 21) 4 00 80  
Telefax (0 73 21) 4 00 42  
E-Mail: andreas.stoch@spd.landtag-bw.de

05. Januar 2012

**Gemeindeordnung Baden-Württemberg**  
Ihr Schreiben vom 01.10.2011

Sehr geehrter Herr Huber, *L. u. M.*

als Vertreter des „kommunalpolitischen Arbeitskreises der DKP Heidenheim“ hatten Sie mir eine Kopie Ihres Schreibens an das Staatsministerium vom 01.01.2011 überlassen. In diesem Schreiben kritisierten Sie die Änderungen zu § 81 GemO BW und vermerkten, dass damit ein „kommunales und wichtiges kommunales Bürgerrecht“ abgeschafft worden sei.

Unbeschadet einer Antwort aus dem Staatsministerium darf ich Ihnen heute, wenn auch etwas verspätet, mitteilen, dass sich aufgrund meiner Recherchen der Sachverhalt wie folgt darstellt:

1. Mit dem Gesetzentwurf der Landesregierung vom 25.10.2005 zur Änderung des Gemeindefinanzrechts Baden-Württemberg wurde das Gesetzgebungsverfahren eingeleitet.
2. Gegenstand dieses Änderungsverfahrens war auch die Neufassung des § 81 GemO. Aus der Begründung zur Gesetzesänderung ist zu entnehmen, dass die damalige Landesregierung die Hinweise aus dem **kommunalen Bereich** aufgenommen habe, wonach in der Vergangenheit von dem in § 81 Abs. 1 bestimmten Recht der Einwohner und Abgabepflichtigen auf Einsichtnahme in den auszulegenden Entwurf der Haushaltssatzung und auf Erhebung von Einwendungen gegen den Entwurf des Haushaltsplanes kaum Gebrauch gemacht worden wäre. Als Maßnahme zum Bürokratieabbau wurde deswegen vorgeschlagen, diese Bestimmung zu streichen. Es wurde ferner angeführt, dass die unmittelbare Beteiligung der Einwohner und der Abgabepflichtigen bei der Aufstellung des Gemeindehaushaltes auch nach der vorgesehenen Rechtsänderung möglich sei.
3. Möglichkeiten der unmittelbaren Beteiligung der Einwohner und der Abgabepflichtigen zur Gemeindepolitik, insbesondere auch zur Haushaltspolitik ergeben sich zum einen aus den §§ 20 ff GemO in Form der Unterrichtung der Einwohner durch Gemeinderat und Bürgermeister, die Abhaltung von regelmäßigen Bürgerversammlungen, der Formulierung eines Bürgerantrages, Bürgerbescheid und Bürgerbegehren. Nach § 33,4 GemO kann der Gemeinderat bei öffentlichen Sitzungen Einwohnern und ihnen gleichgestellten Personen und Personvereinigungen die Möglichkeit einräumen, Fragen zu Gemeindeangelegenheiten zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Fer-

ner kann der Gemeinderat auch zulassen, dass der vorgenannte Personenkreis Auffassungen vorträgt (Anhörung).

Ich schätze, dass sich auch die DKP Heidenheim für elementare demokratische Bürgerrechte stark macht. Ich sehe jedoch im vorliegenden Fall keinen erkennbaren Ansatz, dass die im Einvernehmen mit den Städten und Gemeinden im Land getroffene Änderung des § 81 GemO diese demokratischen Bürgerrechte einschränkt oder abschafft.

Ich hoffe, Ihnen mit einer Antwort etwas zur Aufklärung beigetragen zu haben und verbleibe

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Stoch MdL

